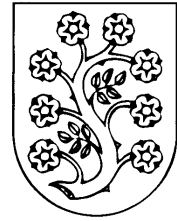


Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 477/2009

öffentlich

Gemeindevertretung

Entscheidung

Bildung und Besetzung der Ausschüsse und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden

Sachverhalt:

Bildung von Ausschüssen

Die Gemeindevertretung hatte bisher folgende Ausschüsse gebildet:

a) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung

- Haupt- und Finanzausschuss (bisher 20 Ratsmitglieder)
- Rechnungsprüfungs Ausschuss (bisher 8 Ratsmitglieder)

b) Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen

- Wahlprüfungsausschuss (bisher 8 Ratsmitglieder)
- Wahlausschuss (bisher 6 Ratsmitglieder)

c) Freiwillige Ausschüsse

- Bau- und Umweltausschuss (bisher 18 Ratmitglieder davon 10 Gemeindevertreter, 8 sachkundige Bürger)
- Ausschuss für Tourismus, Partnerschaft, Sport und Kultur (bisher 19 Mitglieder, davon 10 Gemeindevertreter und 8 sowie einen sachkundigen Einwohner)
- Ausschuss für Schule, Jugend und Soziales (bisher 18 Mitglieder, davon 10 Gemeindevertreter und 8 sachkundige Bürger)

Die Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung und nach den Sondergesetzen **sind** zu bilden, freiwillige Ausschüsse **kann** die Gemeindevertretung bilden.

Die Gemeindevertretung entscheidet über die Größe und die Zusammensetzung der Ausschüsse.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 59 GO genannten Ausschüsse, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner hinzuziehen.

Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind. Im übrigen Absatz Satz 1 und 2 entsprechend.

Gemäß § 85 Schulgesetz ist je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied im Ausschuss für Schule, Jugend und Soziales mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die Mitwirkung kann auf schulische Angelegenheiten beschränkt werden.

Beschluss über die Befugnisse der Ausschüsse

Die Befugnisse der Ausschüsse und des Bürgermeisters wurden bisher in einer Zuständigkeitsordnung geregelt. Ein Entwurf einer Zuständigkeitsordnung ist der Einladung beigelegt und entspricht der bisher geltenden Vorschrift, lediglich bei der Zuständigkeit des Bürgermeisters wurde unter § 10 e) folgende Vorschrift eingefügt:

„bei Baumaßnahmen Aufträge bis zur beschlossenen Bausumme zu erteilen, soweit Haushaltsmittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder im Einzelfall der Gemeinderat oder der ermächtigte Ausschuss die Ausgabe beschlossen hat. Die Fraktionsvorsitzenden sind über die Höhe der Ausgaben jedes erteilten Auftrages über 10.000 € zu unterrichten.“

Diese Regelung ermöglicht es dem Bürgermeister nach Ausschreibung der Gewerke unter Einhaltung der Zuschlags- und Bindefrist Aufträge zu erteilen. Der Verwaltungsaufwand kann hierdurch minimiert werden, zumal eine Ausschreibung nach Angebotsöffnung nur unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben (§ 26 VOB/A) werden kann.

Besetzung der Ausschüsse

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der

Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der bekannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und in der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Dieses Recht haben nur Fraktionen.

Grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein **einheitlicher Wahlvorschlag** zustande kommt, der einstimmig angenommen wird. Einstimmigkeit liegt dann vor, wenn er mit den Stimmen aller in der Sitzung anwesenden Ratsmitglieder angenommen wird. Auf Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es hier nicht an. Wird eine Gegenstimme abgegeben, so ist das Einigungsverfahren gescheitert.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt (§ 50 Abs. 3 GO).

Bei der Bestimmung der Mandate in freiwilligen Ausschüssen, in denen neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger berufen werden können, gibt es differenzierte Auffassungen.

Seitens des Innenministeriums NRW wurde in einem Erlass vom 2. September 2009 ausgeführt, dass bei allen Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Sitze in einem freiwilligen Ausschuss zunächst in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge abgestimmt wird.

Anschließend werden in der zunächst aufgeführten Berechnungsmethode die Sitze der **Ratsmitglieder** nach Hare/Niemeyer entsprechend dem Stimmanteil auf die Wahlvorschläge verteilt. Ebenso wird bei den Sitzen der **sachkundigen Bürger** verfahren. Addiert man nun die beiden Ergebnisse (Ratsmitglieder+sachkundige Bürger), kann es zu mathematischen Inkongruenzen kommen, d.h. dass die ermittelten Sitze nicht mit dem Ergebnis der Gesamtsitzverteilung übereinstimmen.

In einer weiteren Berechnungsmethode würde zunächst die Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer entsprechend dem Stimmverhältnis auf die Wahlvorschläge für den gesamten Ausschuss (**Ratsmitglieder+sachkundige Bürger**) berechnet. Anschließend werden die Sitze entsprechend dem Stimmanteilanteil der **sachkundigen Bürger** ermittelt. Die Differenz vom Gesamtergebnis zu dem Anteil

sachkundiger Bürger ergibt den Anteil der Ratsmitglieder. Hierbei können keine mathematischen Inkongruenzen entstehen.

Im Erlass wird empfohlen einen Beschluss über die Berechnungsmethode herbeizuführen, solange kein einheitlicher Wahlvorschlag vorliegt.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2003 – 8C18.03 sind Listenverbindungen zur Verteilung von Ausschusssitzen nur dann zulässig,

1. wenn sie unter Beachtung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat erfolgt und
2. nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist.

Das bedeutet, dass eine Verschiebung von Ausschusssitzen nur zwischen den beteiligten Fraktionen der Listenverbindung stattfinden darf.

Bestimmung der Ausschussvorsitzenden

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Entsprechend ist bei der Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze zu verfahren.

Ausgenommen hiervon ist der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses. Nach § 57 Abs. 3 GO wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Dieser Vorsitz ist bei der Besetzung der Ausschussvorsitze nicht anzurechnen. Das Verfahren findet ebenfalls keine Anwendung für den Wahlausschuss, da dort der Wahlleiter den Vorsitz führt.

Die Ausschussvorsitzenden werden nicht gewählt. Sie und ihre Stellvertreter werden ausschließlich durch die Fraktionen bestimmt. Zusammenschlüsse von Fraktionen sind zulässig.

Hiernach werden für die Ausschussbesetzung folgende Abstimmungsverfahren vorgeschlagen:

- a) Beschluss über die Bildung und zahlenmäßige Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 57 GO/Mehrheitsbeschluss/BM hat Stimmrecht)

Neben der zahlenmäßigen Zusammensetzung ist festzulegen, wie viel Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner dem Ausschuss angehören sollen.
- b) Beschluss über die Befugnisse der Ausschüsse (Zuständigkeitsordnung/BM hat Stimmrecht)
- c) Beschluss über die Berechnungsmethode (entbehrlich bei einheitlichem Wahlvorschlag)
- d) Beschlüsse über die namentliche Besetzung dieser Ausschüsse einschließlich der Vertretungsregelung (§ 50 Abs. 3 GO/BM hat kein Stimmrecht)
- e) Bestimmung der Ausschussvorsitzenden (§ 58 GO/BM hat kein Stimmrecht)

Hier sind neben den Ausschussmitgliedern der persönlichen Vertreter zu benennen. Des Weiteren besteht hinsichtlich der Vertretungsregelung die Möglichkeit, dass eine Vertretung in alphabetischer Reihenfolge der jeweiligen Fraktionen erfolgt, falls der namentliche bekannt Vertreter verhindert ist. Hierüber ist zu beschließen.